

Aktenzeichen:

8 RV 441/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 6. Februar 1958

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
in München vom 23. Februar 1955 wird mit den ihm
zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e :

Auf Grund eines Gutachtens des ärztlichen Dienstes der Versorgungsverwaltung vom 23. März 1950 und einer Stellungnahme des leitenden Arztes wurde durch Bescheid vom 16. Juni 1950 der Antrag des Klägers vom 29. Oktober 1947 auf Gewährung von Rente nach dem Bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (KBLG) abgelehnt, weil das chronische Geschwürsleiden des Zwölffingerdarms mit Begleitgastritis zwar durch den Kriegsdienst verschlimmert worden sei, aber die Erwerbsfähigkeit nur um 20 v.H. einschränke. Auf die Berufung des Klägers nach altem Recht verurteilte das Obergerichtsamt den Beklagten,

- "1. Zustand nach Magenresektion mit Sturzentleerung, Stumpfgastritis, Jejunitis und histaminrefraktäre Anacidität und als Folge hiervon Leberparenchymschaden im Sinne der Verschlimmerung,
2. Parodontose mit Zahnverlust im Sinne der Entstehung als Leistungsgründe anzuerkennen und dem Kläger Rente aus einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. ab 1. Februar 1947 zu gewähren."

Es stützte sich auf ein Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Binsgold vom 30. August 1951, der eine am 3. April 1951 vorgenommene Magenresektion berücksichtigt und eine richtunggebende Verschlimmerung des Geschwürsleidens durch den Kriegsdienst mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 40 v.H. angenommen hatte, sowie auf die Gutachten der Universitäts-Kieferklinik und der Medizinischen Universitätsklinik in Erlangen vom 20. Januar und 7. März 1952. Nach diesen waren der Zahnschaden durch den Kriegsdienst an der Bismeerfront mit einer MdE. um 10 v.H. eingeschätzt und für das Geschwürsleiden die Anerkennung einer richtunggebenden Verschlimmerung als durchaus vertretbar bezeichnet sowie schließlich die MdE. wegen der Verhältnisse nach der Magenresektion, insbesondere wegen eines durch sie entstandenen Leberparenchymschadens, mit einer MdE. um insgesamt 70 v.H. unter Berücksichtigung des Berufes des Klägers bewertet worden.



Mit dem Rekurs nach altem Recht, der nach § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht übergegangen ist, bat der Beklagte um die Einholung eines ärztlichen Gutachtens durch die Medizinische Universitätsklinik Würzburg und wandte sich gegen die Annahme einer richtunggebenden Verschlimmerung des Geschwürsleidens sowie gegen die Einschätzung der MdE. mit 60 v.H. vom 1. Februar 1947 an. Das Landessozialgericht wies die Berufung mit der Maßgabe zurück, daß die Parodontose mit Zahnverlust als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung anzuerkennen sei. Es hielt den Sachverhalt durch die ärztlichen Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Bingold und der Ärzte der Universitätskliniken Erlangen für hinreichend geklärt und bezeichnete die Höhe der MdE., wie sie vom Oberversicherungsamt festgestellt worden war, als durchaus angemessen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und rügt einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. Das Landessozialgericht habe den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht nicht hinreichend aufgeklärt, sondern sich auf die nicht schlüssigen Gutachten der Universitätskliniken in Erlangen gestützt. Der Zahnschaden sei ein angeborenes Leiden und durch den Kriegsdienst nicht verschlimmert worden. Das Geschwürsleiden sei ausschließlich anlagebedingt; dies beweise sein Verlauf. Der Beklagte macht ärztliche Äußerungen, die er beigebracht hat, zum Gegenstand seines Vorbringens und rügt dabei, die MdE. sei mit 60 v.H. ab Antragstellung unzutreffend eingeschätzt worden, weil damals noch keine Operation mit ihren Folgen stattgefunden und keine Leberschädigung bestanden habe.

Er beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 1955 - Nr. KB c 18327/53 - und das Urteil des Oberversicherungsamts Nürnberg vom 2. Dezember 1952 - Nr. IV 7840/50 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Bayerische Landessozial-
gericht zurückzuverweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zulässig, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150). Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung anders hätte ausfallen können, wenn der Mangel nicht gegeben wäre.

Der Beklagte führt zu Recht aus, das Landessozialgericht habe insoweit keine ausreichende Grundlage für seine Entscheidung gehabt, als es die MdE. für die Zeit vom 1. Februar 1947 an einheitlich mit 60 v.H. eingeschätzt hat. Für die erste Zeit nach der Antragstellung liegen als verwertbare ärztliche Unterlagen das Gutachten des ärztlichen Dienstes des Beklagten vom 23. März 1950 und das Gutachten des Gerichtsarztes des Oberversicherungsamts, Dr. ~~BYXXXXX~~, vom 30. August 1951 vor. In beiden ist die MdE. mit höchstens 40 v.H. eingeschätzt worden, wobei in dem erstgenannten Gutachten der Anteil der Verschlimmerung durch den Kriegsdienst mit 20 v.H. bezeichnet worden ist.

In dem Gutachten der Ärzte der Medizinischen Universitätsklinik Erlangen ist die Erwerbsfähigkeit erst für die Zeit nach der Operation beurteilt worden. Seitdem der Kläger operiert worden ist, hat sich sein Gesundheitszustand jedoch entscheidend geändert; denn zu den bis dahin vorliegenden Leiden ist ein Leberparenchymschaden getreten. Dieser ist in dem Gutachten allein schon mit einer MdE. um 40 v.H. eingeschätzt und bei der abschließenden Beurteilung berücksichtigt worden. Das angefochtene Urteil hat auf diese Gutachten der ärztlichen Sachverständigen Bezug genommen. Sie bilden daher einen Teil der Feststellungen der Vorinstanz. Im Hinblick auf die hiernach festgestellte Entwicklung der Krankheit hätte das Landessozial-



gericht, vor dem die Beurteilung der MdE. um 60 v.H. bereits von der Antragstellung an gerügt worden ist, näher begründen müssen, warum es auch für die Zeit vor der Entstehung des neuen Leidens bis zurück zum 1. Februar 1947 eine MdE. in Höhe von 60 v.H. für angemessen erachtet hat. Da das Berufungsgericht insoweit keine Darlegungen gemacht und diesen bisher nicht geklärten Punkt nicht weiter erforscht hat, liegt insoweit ein Verstoß gegen die ihm obliegende Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) vor; denn es hätte klären müssen, wie die MdE. durch Schädigungen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zur Zeit der Antragstellung, vor der Operation und nach ihr bis zur Entwicklung des Leberparenchymschadens zu beurteilen gewesen wäre.

Gleichzeitig hat das Landessozialgericht die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten. Nach § 128 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; dabei hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BSG. 2 S. 236 [237]) betrifft eine unrichtige oder nicht erschöpfende Beweiswürdigung ihrem Wesen nach zwar nicht den Gang des Verfahrens, sondern den Inhalt der getroffenen Entscheidung. Jedoch ist ein aus § 128 SGG hergeleiteter Verstoß im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dann begründet, wenn das Berufungsgericht die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten und etwa gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat. Ein solcher Verstoß gegen Denkgesetze liegt hier vor, da das Landessozialgericht sich auf ärztliche Gutachten gestützt hat, die bei der Bewertung der MdE. keinen Unterschied für die Zeit vor und nach der Magenoperation gemacht, insbesondere nicht die Zeit vor und nach der Entstehung des Leberparenchymschadens getrennt haben. Da bereits hiernach die §§ 103 und 128 SGG verletzt sind, konnte unerörtert bleiben, ob auch die weitere Rüge des Beklagten begründet war, das Landessozialgericht habe



sich auf ein nicht schlüssiges ärztliches Gutachten gestützt.

Die angefochtene Entscheidung war demgemäß mit den ihr zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Senat konnte nach § 170 Abs. 2 SGG in der Sache nicht selbst entscheiden, da noch weitere Ermittlungen notwendig sind.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)